



Gemeinde Toffen

Dorfbeflaggung: Richtlinien

Die Gemeinde Toffen stellt bei Anlässen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Dorfbeflaggung zur Verfügung.

Anspruch auf den Fahنشmuck haben alle Ortsvereine mit statutarischen Vorschriften und Sitz in Toffen sowie die einheimischen Körperschaften (beispielsweise Kirchgemeinde), die ortsansässigen Betriebe und Geschäfte. Der Fahنشmuck wird nicht an Privatpersonen abgegeben.

Bei kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Anlässen (beispielsweise Bundesfeier, Toffe Märit, Turnfeste, etc.) sowie bei grösseren lokalen Anlässen einheimischer Vereine wird die Dorfbeflaggung gratis zur Verfügung gestellt. Für alle übrigen Anlässe oder Veranstaltungen wird die Dorfbeflaggung nach Arbeitsaufwand (Aufwandgebühr I; Gebührentarif) verrechnet.

Bei einer **Vollbeflaggung** beträgt der Totalaufwand rund **sechs Stunden** (Auf- und Abhängen); bei einer **Teilbeflaggung** beträgt der Totalaufwand rund **drei Stunden** (Auf- und Abhängen).

Die Dorfbeflaggung erfolgt durch den Werkhof im Auftrag der Bauverwaltung.

Gesuche sind rechtzeitig – mindestens vier Wochen vor dem Anlass – schriftlich der Bauverwaltung einzureichen.

Bewilligungen erteilt die Bauverwaltung. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden sowie über alle in diesen Richtlinien nicht aufgeführten Fälle endgültig.

Im April 2026

GEMEINDERAT TOFFEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. C. Bütler *sig. Ch. Pulfer Brand*

Carl Bütler Christine Pulfer Brand